

# RS Pvak 2020/8/25 A11-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.2020

## Norm

PVG §41 Abs1

## Schlagworte

Antragsberechtigung PV

## Rechtssatz

Nach § 41 Abs.1 PVG sind antragsberechtigt an die PVAB u.a. Mitglieder von PVO, die die Verletzung ihrer Rechte durch gesetzwidrige Geschäftsführung des PVO, dem sie angehören, behaupten, weil diese einen Anspruch auf gesetzmäßige Geschäftsführung des PVO auch im Innenverhältnis haben, sofern sie die Entscheidung, gegen die sich ihr Antrag richtet, nicht mitgetragen, also beispielsweise dafür gestimmt haben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A11.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)